

Die modifizierte Zugewinnsgemeinschaft – ein sachgerechter Güterstand bei Unternehmerehen

von Notar Dr. Peter Limmer, Würzburg

Der in der Vertragspraxis tätige Jurist wird häufig mit dem Ansinnen von Verlobten konfrontiert, vor Abschluss der Ehe im Wege des Ehevertrages die Gütertrennung zu beurkunden. Teilweise werden hierfür haftungsrechtliche Motive genannt: Der eine Ehegatte möchte nicht für den anderen haften. Als weiteres Motiv dieses vertraglichen Güterstandes wird vor allen Dingen auch die Liquiditätssicherung und Bestandssicherung eines Unternehmens genannt. § 1414 Satz 2 BGB sieht darüber hinaus vor, dass wenn der Ausgleich des Zugewinns oder der Versorgungsausgleich ausgeschlossen wird, Gütertrennung kraft Gesetzes eintritt. Einigkeit besteht, dass die Scheidung bei Vorhandensein eines Unternehmens, einer Praxis oder Kanzlei zu erheblichen Liquiditätsproblemen führen kann. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist im Falle des Fehlens einer modifizierenden ehevertraglichen Zugewinnausgleichsregelung bei der Unternehmensbeteiligung eines der Ehegatten für die Zugewinnausgleichsberechnung grds. der objektive Verkehrswert maßgebend, und zwar auch dann, wenn der Gesellschaftsvertrag für den Fall des Ausscheidens des Gesellschafters eine Bestimmung enthält, nach der der Abfindungsanspruch entweder beschränkt oder gänzlich ausgeschlossen wird.¹ In seinem Urteil v. 25.11.1998 hat der BGH diese Linie bestätigt und den objektiven Verkehrswert für die Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs (bei Fehlen einer ehevertraglichen Regelung) auch dann als maßgebend erachtet, wenn der Gesellschaftsvertrag für den Fall des Ausscheidens des Unternehmer-Ehegatten eine Abfindungsklausel enthält. Angesichts dieser feststehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung kann die uneingeschränkte Beibehaltung des gesetzlichen Güterstandes in einer sog. Unternehmerehe dazu führen, dass die Durchführung des Zugewinnausgleichsverfahrens nicht nur (zumindestens vorübergehend) die Liquidität des Unternehmens nachteilig berührt, sondern darüber hinaus sogar den Bestand des Unternehmens gefährdet. Es sind daher ehevertragliche Gestaltungen in diesen Fällen notwendig, die diese einschneidenden Folgen verhindern.

I. Grenzen der Ehevertragsfreiheit

Die Gütertrennung hat sicherlich den Vorteil der Einfachheit. Güterrechtliche Bindungen der Ehegatten fehlen. Die Vermögen bleiben rechtlich gesondert und am Wichtigsten: Es findet im Falle der Scheidung kein Ausgleich des Vermögenszuwachses statt. Liquiditätsbelastungen, die durch hohe Zugewinnausgleichsansprüche im Falle der Scheidung entstehen können, unterbleiben in diesem Fall. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass bei Gütertrennung sich die Ehegatten hinsichtlich ihrer Vermögen in ihren Rechtsbeziehungen grds. nicht von denen zwischen Fremden unterscheiden.²

Die Bedenken gegen die generelle Vereinbarung der Gütertrennung sind bekannt:³ Gefahr der Übervorteilung des einen Ehegatten, keine angemessene Berücksichtigung der Interessen des Ehegatten mit dem geringeren Vermögenszuwachs etc. Die Rechtsprechung ist daher immer wieder aufgerufen bei Scheidung von in Gütertrennung lebenden Ehegatten durch Anwendung allg. Institute des Zivilrechts im Einzelfall zu gerechten Ergebnissen zu kommen. Genannt seien hier nur die Stichworte dieser z.T. an Billigkeitsgedanken orientierten Rechtsprechung: Ehegatteninnengesellschaft, Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Zuwendungen, Rückabwicklung von Zuwendungen nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen etc.⁴

Ferner ist angesichts der jüngeren – strengen – Rechtsprechung zu Eheverträgen vor allzu pauschalen Lösungen zu warnen. Nach Auffassung des BGH steht es Ehegatten zwar grds. frei, die gesetzlichen Regelungen über den Zugewinn, den Versorgungsausgleich und den nachehelichen Unterhalt ehevertraglich auszuschließen. Allerdings darf der Schutzzweck dieser Regelungen nicht beliebig unterlaufen werden. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo die vereinbarte Lastenverteilung der individuellen Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse in keiner Weise mehr gerecht wird, weil sie evident einseitig ist und für den belasteten Ehegatten bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe unzumutbar erscheint. Das ist um so eher der Fall, je mehr der Ehevertrag in den *Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts* eingreift.⁵ Erforderlich ist dabei eine Gesamtwürdigung, die auf die individuellen Verhältnisse beim Vertragsabschluss abstellt, insbesondere also auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, den geplanten oder bereits verwirklichten Zuschnitt der Ehe sowie auf die Auswirkungen auf die Ehegatten und auf die Kinder. Subjektiv sind die von den Ehegatten mit der Abrede verfolgten Zwecke sowie die sonstigen Beweggründe zu berücksichtigen, die den begünstigten Ehegatten zu seinem Verlangen nach der ehevertraglichen Gestaltung veranlasst und den benachteiligten Ehegatten bewogen haben, diesem Verlangen zu entsprechen.

⇨ Für die Praxis:

Der BGH hat zwar die Vereinbarung einer Gütertrennung grds. für zulässig erachtet, dennoch ist angesichts der Gesamtabwägung, die von den Gerichten bei der Beurteilung von Eheverträgen angewendet wird, Zurückhaltung bei pauschalen Ausschlüssen empfehlenswert.

II. Nachteile der Gütertrennung

Bedeutende Nachteile des Güterstandes der Gütertrennung liegen aber vor allem im Bereich des *Pflichtteilsrechts* und des *Erbschaftsteuerrechts* – beides sind Rechtsbereiche, die in der unternehmerischen Praxis eine erhebliche Rolle spielen.

Nach § 2303 Abs. 1 Satz 2 BGB beträgt der Pflichtteil die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Da der Güterstand direkten Einfluss auf die Erbquoten hat, wird deutlich, wie durch ehevertragliche Vereinbarungen auch das Pflichtteilsrecht beeinflusst werden kann. Besteht etwa Zugewinnngemeinschaft, beträgt der gesetzliche Erbteil des Ehegatten einschließlich des erbrechtlichen Zugewinnausgleichs nach § 1931 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 1371 Abs. 1 BGB 1/2. Hat der Erblasser drei Kinder, beträgt der Pflichtteil jedes Kindes 1/12. Lebten die Ehegatten demgegenüber im vertraglichen Güterstand der Gütertrennung, beträgt der gesetzliche Erbteil des Ehegatten nur 1/4, demgemäß der Pflichtteil der Kinder je 1/8.

Auch im Erbschaftsteuerrecht wirkt sich der Güterstand deutlich aus. § 5 ErbStG begrenzt die Steuerpflicht für den Erwerb, der einem Ehegatten von seinem Partner bei der Beendigung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft zufällt. Das Gesetz erkennt insoweit die zivilrechtliche Konzeption des Zugewinnausgleichs an, wonach in der Ausgleichsforderung ein Stück selbsterarbeitetes, von dem ausgleichsberechtigten Ehegatten mitverdientes Vermögen steckt.⁶ § 5 Abs. 1 ErbStG bestimmt, dass dann, wenn der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft i.S.d. § 1363 BGB durch den Tod eines Ehegatten beendet und der Zugewinn nicht nach § 1371 Abs. 2 BGB ausgeglichen wird, beim überlebenden Ehegatten der Betrag, den er nach Maßgabe des § 1371 Abs. 2 BGB als Ausgleichsforderung geltend machen könnte, nicht als Erwerb i.S.d. § 3 ErbStG gilt. § 5 Abs. 1 ErbStG geht dabei von dem Fall aus, dass der Güterstand durch den Tod eines der Partner beendet wird, wobei der überlebende Ehegatte als Erbe oder Vermächtnisnehmer Vermögen des Verstorbenen übernimmt. Der Ausgleichsanspruch wird also *steuerfrei erworben*.⁷ Dieser u.U. erhebliche Steuervorteil entfällt bei Gütertrennung.

Nachdem der Gesetzgeber bereits im Jahre 1993 der – zivilrechtlich zulässigen – rückwirkenden Vereinbarung

der Zugewinnngemeinschaft die steuerliche Anerkennung versagt hat ■■■■,⁸ lassen sich die nachteiligen Folgen der Gütertrennung im Hinblick auf die Erbschaftsteuer nicht mehr rückwirkend beseitigen. Die Veränderung des Güterstandes durch Ehevertrag hat für die Erbschaftsteuer nur noch Bedeutung für die Zukunft. Einer frühzeitigen und vorausschauenden Gestaltung der güterrechtlichen Verhältnisse kommt daher mangels späterer Korrekturmöglichkeiten eine noch große Bedeutung zu. Hier bietet die modifizierte Zugewinnngemeinschaft eine sachgerechte Lösung.

III. Regelungsmöglichkeiten beim modifizierten Zugewinnausgleich

Es muss hierbei beachtet werden, dass es anders als bei den gesetzlich vorgegebenen Güterständen der Gütertrennung, Gütergemeinschaft oder Zugewinnngemeinschaft keinen gesetzlich vorgegebenen Vertragstyp der modifizierten Zugewinnngemeinschaft gibt. Wie der Wortlaut schon sagt, wird der güterrechtliche Zugewinnausgleichsanspruch vertraglich modifiziert. Dass hierbei eine Vielzahl von Gestaltungen denkbar sind, ist offensichtlich.

Da sich nach § 1378 BGB der Zugewinnausgleichsanspruch, vereinfacht gesprochen, durch das Verhältnis zwischen Anfangsvermögen und Endvermögen bestimmt, kann auch durch die vertragliche Regelung dieser Tatbestandselemente der Zugewinnausgleichsanspruch beeinflusst werden. Es ist ganz h.M., dass sowohl Vereinbarungen über das Anfangsvermögen, als auch über das Endvermögen zulässig sind.⁹ Die Ehegatten können etwa ihr Anfangsvermögen gegenständlich oder auch der Höhe nach festlegen. Umgekehrt können sie auch weiteren privilegierten Erwerb vereinbaren oder nach bestimmten Tatbeständen – gegenständlich, nach Erwerbsgründen oder Erwerbsanlässen – einschränken oder ganz abbedingen.¹⁰ Sie können vereinbaren, dass bestimmte Gegenstände des Anfangsvermögens nicht in die Wertberechnung des Endvermögens einbezogen werden. Für das Endvermögen kann ein Höchstbetrag vereinbart werden. Auch hier sind gegenständliche oder nach bestimmten Erwerbstatbeständen begründete Modifikationen zulässig.¹¹ Darüber hinaus kann der Zugewinnausgleichsanspruch auch insgesamt verändert werden. So sind Vereinbarungen über die Höhe der Ausgleichsforderung und die Bestimmung des Schuldgegenstandes zulässig. Die Ehegatten können etwa vereinbaren, dass der Zugewinnausgleichsanspruch nach oben in einer bestimmten Höhe begrenzt ist oder die Zugewinnausgleichsquote verändert wird.¹² Eine Möglichkeit, die im Hinblick auf das Pflichtteilsrecht und das Steuerrecht die oben geschilderten Nachteile vermeiden würde, besteht darin, den Zugewinnausgleich nur für den Fall der Scheidung auszuschließen, während für den Fall der Beendigung der Ehe durch Tod eines Ehegatten

Limmer_Die modifizierte

(ZFE Vertrags- und Formularpraxis)

der Zugewinnausgleichsanspruch vollständig bestehen bleibt.

Eine solche Klausel könnte etwa wie folgt lauten:

„Für unsere Ehe belassen wir es bei dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Wir modifizieren aber den gesetzlichen Güterstand für unsere /zukünftige/ Ehe wie folgt:

Für den Fall, dass unser Güterstand durch Scheidung oder Aufhebung der Ehe beendet wird, schließen wir den Ausgleich des Zugewinns vollständig aus. Dies gilt auch für den vorzeitigen Zugewinnausgleich nach den §§ 1385 und 1386 BGB.

Für den Fall der Beendigung des Güterstandes durch den Tod eines Ehegatten soll es grds. beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verbleiben. Der Zugewinnausgleich soll durch Erbteilserhöhung oder güterrechtliche Lösung stattfinden. Die güterrechtliche Lösung ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn der Überlebende ein ihm vom Erstversterbenden ausgesetztes Erbe oder Vermächtnis ausschlägt oder wir zum Zeitpunkt des Erbfalls dauernd getrennt leben i.S.d. § 1567 BGB.

Wir schließen das Zustimmungserfordernis eines jeden Ehegatten nach §§ 1365 und 1369 BGB aus, falls ein Ehegatte über sein Vermögen im Ganzen oder über wesentliche Bestandteile seines Vermögens oder über Gegenstände des gemeinschaftlichen Haushalts verfügt.“

Dieser Ausschluss jeglichen Zugewinnausgleichs bei Scheidung lässt allerdings die o.g. Probleme gerechter Vermögensverteilung zwischen den Ehegatten ungelöst.

IV. Die Modifizierung der Zugewinnngemeinschaft durch Herausnahme des unternehmerischen Vermögens aus dem Zugewinnausgleich

Am bedeutendsten für die unternehmerische Praxis dürfte wohl die Vereinbarung sein, dass bestimmte Vermögenswerte, etwa ein Unternehmen oder eine freiberufliche Praxis, bei Scheidung der Ehe vom Zugewinnausgleich ausgenommen bleiben sollen.¹³ Meist wird diese Variante als „modifizierte Zugewinnngemeinschaft“ bezeichnet.¹⁴ Erreicht wird diese gegenständliche Beschränkung des Zugewinnausgleichsanspruchs durch die Bestimmung, dass bestimmte Gegenstände – etwa das unternehmerische Vermögen – weder beim Anfangs- noch beim Endvermögen berücksichtigt werden sollen.

⇒ Für die Praxis:

Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass auch die Verbindlichkeiten, die sich auf diese vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Gegenstände

beziehen, ebenfalls aus der Berechnung herauszunehmen sind, da andernfalls eine ungerechtfertigte Belastung des übrigen zugewinnausgleichspflichtigen Vermögens eintreten würde.¹⁵

Ebenfalls einer Regelung bedarf die Frage der Surrogation. Ein Unternehmen ist gekennzeichnet durch einen ständigen Umsatz von sächlichen und finanziellen Mitteln, sodass in der Formulierung auch klargestellt werden sollte, dass auch Surrogate für unternehmerische Gegenstände vom Zugewinnausgleich freigestellt sind. Es darf allerdings nicht verkannt werden, dass die gegenständliche Herausnahme von einzelnen Gegenständen aus dem Zugewinnausgleich zu Missbräuchen führen kann.¹⁶ Die Verschiebung von Privat- zum Betriebsvermögen ist durchaus möglich. So kann etwa ein Ehegatte mit privaten Barmitteln betriebliche Schulden tilgen und auf diese Weise auch den Zugewinnausgleichsanspruch vermindern. In der Literatur wird daher teilweise empfohlen, für diese Problematik eine Regelung vorzusehen. Dass die saubere Trennung der verschiedenen Vermögensmassen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund ordnungsgemäßer Verbuchung der verschiedenen Vermögenssphären führen kann, ist ein weiterer Kritikpunkt gegen diese Gestaltungsalternative.¹⁷ Es kommt daher sehr auf die individuellen Verhältnisse der Eheleute an, ob sie diesen Güterstand der „modifizierten Zugewinnngemeinschaft“ sachgerecht handhaben können. Der Vertragsjurist sollte dies mit den Beteiligten erörtern. Lösbar sind diese Probleme.

V. Höchstrichterliche Anerkennung der modifizierten Zugewinnngemeinschaft

Die kautelarjuristische Literatur hat die sog. modifizierte Zugewinnngemeinschaft seit langem als zulässig angesehen.¹⁸ Auch der BGH hat in seinem Grundsatz-Urteil v. 26.3.1997 diese Gestaltung für zulässig erklärt.¹⁹

Ein Unternehmerehepaar lebte im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Während der 25-jährigen Ehezeit baute der Ehemann einen kleinen mittelständischen Betrieb zu einem Großunternehmen mit mehr als 1.800 Mitarbeitern aus. Zwei Jahre nach der Heirat schlossen die Eheleute einen Ehe- und Unterhaltsvertrag, weil „das gesamte betriebliche Vermögen“ des Ehemanns nicht dem Zugewinnausgleich unterfallen sollte. Die Ehefrau erhielt im Gegenzug noch während der Ehezeit einen Betrag v. 10 Mio. DM. Nach 25 Jahren Ehezeit erhob die Ehefrau die Scheidungsklage. Im Rahmen des durchzuführenden Zugewinnausgleichs machte sie die Nichtigkeit des Ehevertrages und damit die Beschränkung ihres Ausgleichsanspruchs geltend. Der BGH teilte jedoch die rechtlichen Bedenken nicht. Gerade bei Unternehmern, die nicht von vornherein Gütertrennung vereinbart haben, muss, um den Bestand des Unterneh-

Limmer_Die modifizierte

(ZFE Vertrags- und Formularpraxis)

mens zu sichern, die Möglichkeit bestehen, ehevertraglich eine sog. modifizierte Güterstandsvereinbarung zu treffen. Gerade bei außergewöhnlichen Verhältnissen sollte es daher möglich sein, die vom Gesetz geregelten Güterstände auch teilweise durch abweichende Vereinbarungen abzuändern, wenn sich diese i.Ü. noch am entsprechenden gesetzlichen Modell orientieren. Da im vorliegenden Fall nur ein Teil des Vermögens aus dem Zugewinn herausgenommen werden und im Übrigen der Zugewinnausgleich durchgeführt werden sollte, begegnete die vertragliche Vereinbarung keinen rechtlichen Bedenken.

VI. Gestaltungsvorschlag

I. Sachstand

Der Ehemann ist Inhaber des Einzelkaufmännischen Unternehmens „XY eK“ eingetragen im Handelsregister das AG Zunter HRA 7777.

II. Güterstand

Wir modifizieren den gesetzlichen Güterstand für unsere zukünftige Ehe wie folgt:

Für den Fall der Beendigung des Güterstandes durch den Tod eines Ehegatten soll es grds. beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verbleiben. Der Zugewinnausgleich soll durch Erbteilerhöhung oder güterrechtliche Lösung stattfinden. Die güterrechtliche Lösung ist jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt, wenn wir zum Zeitpunkt des Erbfalls dauernd getrennt leben.

Für den Fall, dass unser Güterstand durch Scheidung der Ehe beendet wird, schließen wir den Ausgleich des Zugewinns teilweise durch Herausnahme der unter Ziff. I. beschriebenen Vermögensgegenstände wie folgt aus. Dies gilt auch für den vorzeitigen Zugewinnausgleich.

1. Wertsteigerungen

Bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs sind das unter Ziff. I. genannte Unternehmen mit sämtlichen Betriebsmitteln und Einrichtungsgegenständen und mit allen Aktiva und Passiva und etwaigem Sonderbetriebsvermögen im steuerlichen Sinn außer Acht zu lassen.

Der entsprechende Wert ist weder beim Anfangs-, noch beim Endvermögen in Ansatz zu bringen, und zwar auch dann, wenn sich ein negativer Betrag ergibt. Ein insoweit evtl. erzielter Zugewinn verbleibt allein dem Berechtigten und ist nicht auszugleichen.

Auch die dieses Unternehmen betreffende Verbindlichkeiten, etwa Grundpfanddarlehen bei Grundstücken, Bürgschaften, Darlehen etc. sollen im Zugewinnausgleich keine Berücksichtigung finden. Ein hinsichtlich dieses Vermögens evtl. eingetretener Verlust ist bei der Berechnung des Zugewinns ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Wird über einen solchen Gegenstand verfügt, tritt das Surrogat an die Stelle des ursprünglichen Gegenstandes und wird weder beim Anfangs- noch beim Endvermögen berücksichtigt.

Vom Zugewinnausgleich ausgenommen sind aber auch sämtliche evtl. Folgeunternehmen und -beteiligungen. Dies bedeutet, dass bei Fortführung des Unternehmens in einer anderen Rechtsform auch diese Beteiligungen vom Zugewinnausgleich ausgenommen sind. Vom Zugewinnausgleich ausgenommen werden weiter Vermögensgegenstände, die, ohne zum Vermögen des Unternehmens zu gehören, von dem Inhaber, Gesellschafter oder den Gesellschaftern zur Nutzung überlassen sind ■■■■.

Für den Fall, dass das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft fortgeführt wird, sind vom Zugewinnausgleich ausgenommen die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft und das Vermögen, das ohne der Kapitalgesellschaft zu gehören, dieser durch den Gesellschafter zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird und sämtliche Verbindlichkeiten, die mit der Beteiligung und mit solchem Vermögen, das der Kapitalgesellschaft zur Verfügung gestellt wird, im Zusammenhang stehen. Insbesondere wird vom Zugewinnausgleich ausgenommen jedwedes Vermögen, das steuerlich als Betriebsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen I oder Sonderbetriebsvermögen II behandelt wird; ebenso Vermögensbestandteile, die dem Betrieb des Unternehmens zu dienen bestimmt sind, auch wenn sie nicht zum Sonderbetriebsvermögen gehören.

2. Gewinne

Vom Zugewinnausgleich ausgenommen sind auch Gewinnansprüche eines Gesellschafters, solange sie nicht „aus dem Unternehmen gezogen wurden“. Insbesondere sind vom Zugewinnausgleich ausgenommen Guthaben aus Kapital-, Privat- und Darlehenskonten und stehengelassene Gewinne, Gewinnvorträge und Rücklagen. Entnommene Gewinne unterliegen dem Zugewinnausgleich.

3. Verwendungen

Verwendungen auf die betroffenen Gegenstände sind zunächst aus den Erträgen zu finanzieren. Macht jedoch ein Ehegatte aus seinem sonstigen Vermögen Verwendungen auf seine vom Zugewinnausgleich

ausgenommenen Gegenstände, werden diese Verwendungen mit ihrem Wert zum Zeitpunkt der Verwendung dem Endvermögen des Eigentümers zugerechnet. Verwendungen in diesem Sinn sind Vermögensaufwendungen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Vermögensgegenstände einschließlich der Tilgung von auf diesen Gegenständen lastenden Schulden.

Entsprechendes gilt für Verwendungen des anderen Ehegatten auf die vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Vermögensgegenstände. Zur Befriedigung der sich hieraus etwa ergebenden Zugewinnausgleichsforderung gilt das vom Zugewinn ausgenommene Vermögen i.S.v. § 1378 Abs. 2 BGB als vorhandenes Vermögen.

4. Verfügungsbeschränkungen

Jeder Ehegatte ist berechtigt, auch ohne Einwilligung des anderen Ehegatten über diese Vermögenswerte frei zu verfügen; §§ 1365, 1369 BGB wird insoweit ausgeschlossen.

5. Vermögensverzeichnis

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, bei Veränderungen des vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Vermögens sowie damit im Zusammenhang stehenden, ebenfalls von der Ausgleichspflicht ausgenommenen Vermögens ein Verzeichnis anzulegen und fortzuführen. Auf Verlangen ist dieses Verzeichnis notariell zu beurkunden.

6. Sonstiges

I.Ü. gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Zugewinnausgleich. Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, seinen Zugewinn auszugleichen, wenn er unter Berücksichtigung der Wertsteigerung des vom Zugewinnausgleich ausgeschlossenen Vermögens des anderen Ehegatten nicht zur Ausgleichung verpflichtet wäre.

- 11 Vgl. *Langenfeld*, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 5. Aufl. 2005, Rn. 440 ff.
- 12 Vgl. BGHZ 86, 143, 151; *Cypionka*, MittRheinNot 1986, 157, 162; MünchKomm-Gernhuber (Fn. 3), § 1379 Rn. 36.
- 13 *Münch*, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 2004, Rn. 518 f.
- 14 Vgl. *Brambring*, Der Ehevertrag, 2. Aufl. 1993, S. 93; *Meincke*, DStR 1991, 549, 550 f.
- 15 *Langenfeld* (Fn. 11), Rn. 444.
- 16 Hierzu *Mayer*, DStR 1993, 991, 992.
- 17 *Mayer* (Fn. 16), 993.
- 18 *Wegmann*, Eheverträge, 1998, Rn. 109 ff.; *Brambring*, Ehevertrag und Vermögenszuordnung unter Ehegatten, Rn. 118 ff.; *Kanzleiter/Wegmann*, Vereinbarungen der Ehegatten, 5. Aufl. 1997, Rn. 184 ff.; *Langenfeld* (Fn. 11), Rn. 440 ff.; *Zimmermann*, Eheverträge, Scheidungs- und Unterhaltsvereinbarungen, 2. Aufl. 1996, S. 20 f.
- 19 Ur. XII ZR 250/95, FamRZ 1997, 800.

1 BGH, NJW 1980, 2229; BGH, NJW 1987, 321.

2 So BayObLG, FamRZ 1961, 220, 221.

3 Vgl. MünchKomm-Kanzleiter, BGB, 4. Aufl. 2000, vor § 1414 Rn. 3 ff.

4 Vgl. BGH, WM 1973, 1242; BGH, FamRZ 1988, 482; BGH, NJW 1991, 2553; BGH, NJW 1992, 238.

5 So der BGH im Grundsatz-Urt. v. 11.2.2004, NJW 2004, 930; dazu *Hahne*, DNotZ 2004, 82 ff.

6 Vgl. *Meincke*, ErbStG, 13. Aufl., § 5 Rn. 1.

7 Vgl. *Meincke* (Fn. 6), § 5 Rn. 38.

8 Durch das Mißbrauchsbekämpfung- und Steuerbereinigungsgesetz, BGBl. 1993 I, S. 2310, 2336.

9 Vgl. MünchKomm-Gernhuber (Fn. 3), § 1374 Rn. 29, § 1375 Rn. 36.

10 MünchKomm-Gernhuber (Fn. 3), § 1374 Rn. 29.